

Geldwäschereiverordnung- FINMA (GwV-FINMA) - Teilrevision

Kernpunkte

4. September 2017

Kernpunkte

Zwischen 2015 und 2016 unterzog die Financial Action Task Force (FATF) die Schweiz zum vierten Mal einer gegenseitigen Evaluation. Dabei stellte sie Mängel im Schweizer Dispositiv zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fest. Als Folge davon befindet sich die Schweiz derzeit in einem sog. *enhanced follow-up* Prozess. Dieser birgt längerfristig das Risiko, dass die Schweiz auf die Liste der Länder gesetzt wird, die von der FATF als Länder mit strategischen Mängeln betrachtet werden, mit entsprechenden negativen Folgen für den Finanzplatz.

Mit der vorliegenden Teilrevision der GwV-FINMA sollen diejenigen Anpassungen umgesetzt werden, die notwendig sind, damit die Schweiz den *enhanced follow-up* Prozess verlassen kann. Daneben fliessen Erkenntnisse aus der Aufsichts- und Enforcementpraxis der FINMA in die Teilrevision mit ein.

Die Vorlage ist Teil eines Gesamtpakets von Folgemaassnahmen zum FATF-Länderbericht, das vom Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) koordiniert wird. Der Bundesrat hat in seiner Medienmitteilung vom 28. Juni 2017 die Stossrichtungen zu diesem Massnahmenpaket bekanntgegeben und auf die Wichtigkeit der Teilrevision der GwV-FINMA hingewiesen.¹

Die Teilrevision der GwV-FINMA umfasst folgende wesentlichen Neuerungen:

- Finanzintermediäre müssen die Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung verifizieren.
- Es wird eine Pflicht zur regelmässigen Aktualisierung der Kundeninformationen bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen eingeführt.
- Der Beispielkatalog mit den Kriterien, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen, wird erweitert und präzisiert. Dies betrifft insbesondere das Kriterium der Komplexität der Strukturen. Werden Sitzgesellschaften verwendet, sind die Gründe dafür abzuklären. Finanzintermediäre werden verpflichtet, diejenigen Risikokriterien, die für ihre Geschäftstätigkeit relevant sind, bei der Festlegung der Kriterien für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken auch tatsächlich zu verwenden.

¹ Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 28. Juni 2017 (www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-67338.html)

- Die Anforderungen an die gruppenweite Einhaltung der grundlegenden Prinzipien des Geldwäschereigesetzes und der GwV-FINMA und an die globale Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken durch Finanzintermediäre, die Zweigniederlassungen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten, werden konkretisiert.
- Weitere Anpassungen betreffen die Senkung des Schwellenwertes für Bartransaktionen mit Laufkunden und die Zeichnung von nicht börsenkotierten kollektiven Kapitalanlagen von 25 000 Franken auf das FATF-Niveau von 15 000 Franken und die Verankerung einer Pflicht zur Überprüfung der Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber und zur begünstigten Person im Zahlungsverkehr. Zudem wird ein ausdrücklicher Verweis auf die von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Länder bei den Kriterien für die Risikoklassifizierung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen aufgenommen sowie eine Präzisierung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erleichterter Sorgfaltspflichten bei Herausgeberinnen und Herausgebern von Zahlungsmitteln angebracht.